

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/4/22 94/11/0108

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 22.04.1997

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

Norm

AZG §28 Abs1:

Rechtssatz

Das Zuwiderhandeln iSd§ 28 AZG besteht in der Beschäftigung des jeweiligen Arbeitnehmers unter Verletzung einer Arbeitszeitvorschrift (Hinweis E 29.1.1987, 86/08/0172, 0173). Ein "tätiges Verhalten" des Arbeitgebers ist dazu nicht erforderlich (Hinweis E 9.6.1988, 88/08/0123).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1994110108.X06

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

01.10.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \mbox{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \mbox{ www.jusline.at}$